

35. Erwirbt beim Güterstande der Verwaltung und Nutznießung die Ehefrau den Anspruch auf die Versicherungssumme, wenn der Ehemann Gegenstände ihres eingebrachten Gutes in eigenem Namen als ihm gehörig versichert?

BGB. §§ 1374, 1381 Absf. 1 u. 2, 181.

V. Zivilsenat. Urk. v. 8. April 1911 i. S. D. (Rl.) w. B. u. Gen. (Wettl.).
Rep. V. 408/10.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Auf dem Grundstück einer Frau G., auf dem eine Hotelwirtschaft betrieben wurde, stand im Range nach zwei Hypotheken der Beklagten von zusammen 150000 *M* für die Klägerin eine Hypothekensforderung von 8000 *M* nebst $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen eingetragen, deren persönliche Schuldnerin angeblich die Frau G. war. Im Jahre 1904 hatte der Ehemann G. die Gebäude, das Hotelinventar und die Hausstandsachen je mittels besonderen Vertrags bei der Schleswig-

Holsteinischen Landesbrandkasse gegen Feuerschaden versichert. Er hatte die versicherten Gegenstände als sein Eigentum bezeichnet und die Versicherung auf seinen Namen genommen, bei einer Nachversicherung der Gebäude im Jahre 1905 jedoch die Gebäudeversicherung auf den Namen seiner Ehefrau umschreiben lassen. Am 5. November 1908 wurden die versicherten Gegenstände durch Feuer zerstört, und am 12., 13. und 16. November wurde die Brandentschädigung für die Baulichkeiten auf 45041,50 *M*, für das Hotelinventar auf 16065 *M* und für die Hausstandsachen auf 12000 *M* festgesetzt. Unter dem 19. November 1908 erwirkte die Klägerin einen Arrestbefehl und auf Grund desselben einen Pfändungsbeschluß, durch den die angebliche Forderung der Ehefrau G. gegen die Landesbrandkasse „aus einem Versicherungsvertrage hinsichtlich des durch Feuer zerstörten Hotelgebäudes nebst Zubehör“ auf Höhe von 8500 *M* zur Sicherheit des der Klägerin zustehenden Anspruchs gepfändet wurde. Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß wurden der Landesbrandkasse am 21. November zugestellt. Am 27. November 1908 ließen sich die Beklagten von den Eheleuten G. die Forderung gegen die Landesbrandkasse auf Entschädigung für das verbrannte Inventar in Anrechnung auf ihre Hypotheken abtreten. Später wurde auf Antrag eines Gläubigers, dem nachträglich die Beklagten beitraten, die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet. Dem Antrage der Klägerin entsprechend wurde jedoch hinsichtlich eines Teilbetrages von 8500 *M* von der Entschädigungsforderung aus der Versicherung des Hotelinventars das Versteigerungsverfahren einstweilen eingestellt. Die Klägerin wurde darauf mit dem Antrage klagbar,

festzustellen, daß nach rechtskräftiger Beurteilung der Ehefrau G. zur Zahlung von 8000 *M* nebst $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen seit dem 1. August 1908 die Beklagten wegen ihrer voreingetragenen Hypothekenforderungen ein dem Arrestpfandrechte der Klägerin vorgehendes Recht auf die der Ehefrau G. gegen die Landesbrandkasse zustehende Forderung hinsichtlich des durch Feuer zerstörten Zubehörs des Hotelgebäudes in Höhe von 8500 *M* nicht hätten.

Sie behauptete, der Ehemann G. habe die Versicherung der Gebäude und des Hotelinventars, das gleich dem Grundstück Eigentum der Ehefrau G. gewesen sei, kraft ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts genommen. Bei der Nachversicherung der Gebäude

habe er dem Vertreter der Landesbrandkasse erklärt, auch das Hotelinventar gehöre seiner Ehefrau, und die Versicherung des Inventars solle für diese gelten, und eine entsprechende Erklärung habe er auch bei der Festsetzung der Entschädigung abgegeben. Infolgedessen habe sie ein wirksames Pfandrecht an der das Inventar betreffenden Entschädigungsforderung erlangt, das dem Rechte der Beklagten aus der Abtretung vom 27. November 1908 und aus der späteren Beschlagnahme vorgehe.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, das Oberlandesgericht wies jedoch die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß das Klagebegehren nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn die Ehefrau G. zur Zeit der Vornahme der Arrestpfändung aus dem von ihrem Ehemann geschlossenen Versicherungsvertrage einen Anspruch gegen die Landesbrandkasse auf Zahlung der Entschädigung für das verbrannte Inventar erlangt habe. Denn nur in diesem Falle würde die Klägerin für ihre Forderung gegen die Ehefrau G. ein Pfandrecht an der Entschädigungsforderung gegen die Landesbrandkasse erworben haben, und ihr Pfandrecht würde dem Rechte der Beklagten sowohl aus der nachfolgenden Abtretung, wie aus der späteren Beschlagnahme vorgehen (vgl. §§ 1124 Abs. 1, 1129, 1120, 1127 BGB.). Die Annahme jedoch, daß der Ehefrau G. die Entschädigungsforderung deshalb nicht zugestanden habe, weil ihr Ehemann sich gegenüber der Landesbrandkasse als den Eigentümer des Inventars bezeichnet, die Versicherung für sich selbst genommen und auch nachträglich weder seinen eigenen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme an sie abgetreten, noch durch Vereinbarung mit der Landesbrandkasse ihr den Anspruch verschafft habe, ist von Rechtsirrtum beeinflusst.

Allerdings läßt sich aus den „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse“ das Gläubigerrecht der Ehefrau G. nicht herleiten. Namentlich dürfen die Bestimmungen in § 2 Nr. 3:

„Fremdes Eigentum ist als solches zu bezeichnen, widrigenfalls es nicht versichert ist.“

und in § 9 Nr. 2:

„Ist fremdes Eigentum versichert, so hat der Versicherte nachzuweisen, daß er zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt ist, oder den Empfangsberechtigten zu bezeichnen“,

nicht dahin verstanden werden, daß die Versicherung fremden, aber nicht als solches bezeichneten Eigentums entweder wirkungslos sei, oder nur für den Eigentümer eine Forderung gegen den Versicherer begründe. Beide Bestimmungen sollen gewisse Mißbräuche verhüten, die im Versicherungswesen vorzukommen pflegen, und sind daher auf Fälle von der Art des hier vorliegenden nicht ohne weiteres zu beziehen. Dem Berufungsgerichte mag daher auch zuzugeben sein, daß der Nießbraucher, der bei der Versicherung der Nießbrauchsgegenstände sich selbst für den Eigentümer ausgibt und die Versicherung für sich nimmt, trotz jener Bestimmungen und trotz der Vorschriften der §§ 1045 Abs. 1, 1046 BGB. der Landesbrandkasse gegenüber, und zwar allein, forderungsberechtigt ist (vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 273).

Das Berufungsgericht übersieht jedoch, daß es sich hier um einen Nießbrauch im Rechtsinne nicht handelt. Die Behauptung der Klägerin geht dahin, daß die Eheleute G. im gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft gelebt haben, und daß das Inventar eingebrachtes Vermögen der Ehefrau G. gewesen sei. Wird dies als richtig unterstellt, so unterlag das Inventar der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung des Versicherungsnehmers (vgl. § 1363 BGB.). Der Ehemann war verpflichtet, das Inventar gegen Feuergefahr zu versichern (§§ 1359, 1374 BGB.), und er war sowohl im Verhältnisse zu seiner Ehefrau (§ 1385 Nr. 3), wie dem Versicherer gegenüber (§ 1388) Schuldner der Versicherungslosten, einerlei ob er den Versicherungsvertrag im eigenen Namen, oder im Namen seiner Ehefrau abschloß. Er machte aber auch, selbst wenn er die Versicherung im eigenen Namen bewirkte, seine Ehefrau sogleich zur Gläubigerin des Anspruchs gegen den Versicherer, es sei denn, daß er den Anspruch nicht für seine Ehefrau erwerben wollte. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1381 Absf. 1 und 2 BGB., dessen Anwendbarkeit um so weniger bedenklich erscheint, als der Gesetzgeber es nicht für erforderlich erachtet hat, bei der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung hinsichtlich des Anspruchs auf die Versicherungssumme besondere Bestimmungen zu

treffen, wie sie beim Nießbrauch in den §§ 1045 Abs. 1 Satz 2 und 1046 Abs. 1 BGB. enthalten sind. § 1381 BGB. mag zwar hauptsächlich den Fall zu regeln bestimmt sein, daß der Ehemann über Mittel des eingebrachten Gutes „verfügt“, um dafür andere Sachen oder Rechte zu erwerben. Allein ein „Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes“ liegt schon dem Wortsinne nach auch dann vor, wenn eingebrachte Sachen unter Versicherung gestellt werden. Denn die versicherten Gegenstände bilden die unerläßliche Grundlage für den Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungssumme, und man wird nach § 1385 Nr. 3 BGB. sogar die Kosten der Versicherung als „Mittel des eingebrachten Gutes“ im Sinne des § 1381 anzusehen haben. Der gesetzgeberische Grund des § 1381, die Frau vor Benachteiligung durch das Verwaltungsrecht des Mannes zu schützen, vgl. § 45 KonD., Kommentar von RGR. zu § 1381 Bem. 1; v. Staudinger-Engelmann zu § 1381 Bem. 1; Pland zu § 1381 Bem. 1,

trifft aber im Falle der Versicherung von Gegenständen des eingebrachten Gutes gegen Brandschaden ganz ebenso zu, wie beim Austausch solcher Gegenstände gegen andere Sachen oder Forderungen. Der Beweis, daß der Ehemann G. den Anspruch auf die Versicherungssumme sogleich für seine Ehefrau habe erwerben wollen, hätte nach der Fassung des § 1381 nicht der Ehefrau obgelegen, und er kann deshalb auch nicht von der Klägerin, als Arrestpfandgläubigerin, gefordert werden. Durch den Umstand allein, daß der Ehemann die Versicherung in eigenem Namen genommen und die versicherten Gegenstände als sein Eigentum bezeichnet hat, werden die Beklagten des Gegenbeweises nicht überhoben, da nicht das äußere Verhalten, sondern der innere Wille des Ehemannes entscheidet.

Wollte man aber selbst annehmen, daß ein unmittelbarer Erwerb des Anspruchs gegen die Landesbrandkasse auf Zahlung der Versicherungssumme für die Ehefrau G. nicht stattgefunden hätte, daß also der Ehemann den Anspruch für sich erworben, und es eines besonderen Rechtsaktes bedurft hätte, um den Anspruch auf die Ehefrau G. zu übertragen, so würde der Übergang auf die Ehefrau aus der Verwalterstellung des Ehemannes zu folgern sein. Das Berufungsgericht erkennt selbst an, daß der Ehemann verpflichtet gewesen wäre, den für sich erworbenen Anspruch gegen die Landesbrandkasse auf

Zahlung der Versicherungssumme für das Inventar, soweit es zum eingebrachten Gute gehörte, an die Ehefrau abzutreten. Diese Verpflichtung, die aus den §§ 1374, 1385 Nr. 3 BGB. zu folgern ist, konnte der Ehemann G. dadurch erfüllen, daß er den Anspruch im eigenen Namen an sich selbst als den Vertreter seiner Ehefrau abtrat (§ 181 BGB.), und es genügte hierzu, daß sein Wille, das Forderungsrecht auf seine Ehefrau zu übertragen, irgendwie erkennbar in die Erscheinung trat. Es unterliegt deshalb erheblichen rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht ausführt, die von der Klägerin behauptete und wiederholt unter Beweis gestellte Erklärung des Ehemannes G. gegenüber der Landesbrandkasse bei Gelegenheit der im Jahre 1905 erfolgten Nachversicherung der Gebäude, daß auch das Hotelinventar seiner Ehefrau gehöre und als für diese versichert gelten solle, könne deshalb nicht in Betracht kommen, weil bei der Nachversicherung des Inventars im Jahre 1906 der Versicherungsschein wiederum auf seinen, des Ehemannes, Namen ausgestellt worden sei. Auf alle Fälle aber beruht es auf einer Verkennung der Sach- und Rechtslage, daß die gleichfalls unter Beweis antritt aufgestellte Behauptung der Klägerin, der Ehemann G. habe bei Festsetzung der Entschädigung für das verbrannte Inventar, also spätestens am 16. November 1908, dem Vertreter der Landesbrandkasse mitgeteilt, daß die Entschädigungssumme seiner Frau zukomme, nur eine rein tatsächliche Bedeutung haben soll. Die rechtliche Bedeutung dieses Vorganges würde gerade darin zu finden sein, daß der Ehemann den Willen, seinen Anspruch gegen die Landesbrandkasse, seiner Verpflichtung gemäß, auf seine Ehefrau zu übertragen, unzweideutig zum Ausdruck gebracht und dadurch den Forderungsübergang herbeigeführt hätte (§ 181 BGB.)." . . .